

RS AsylGH Bescheid 2009/01/23 B11 249959-0/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 3

Auch ist zu beachten, dass der berufenden Partei auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Flucht eine Verfolgungsgefahr drohte bzw. diese Verfolgungshandlungen ausgesetzt war (s. u.a. VwGH 20.06.1996, ZI. 95/19/0062, 0079, 24.03.1999, ZI. 98/01/0513, wonach diese Verfolgungshandlungen für sich genommen noch nicht zur Asylgewährung für den Asylwerber reichen müssen, jedoch ein Indiz für eine ihm drohende individuelle konkrete Verfolgung darstellen können; vgl. auch VwGH 31.01.2002, ZI. 99/20/0531, wonach nicht nur, aber jedenfalls auch auf schon erlittene, in der Vergangenheit liegende Maßnahmen Bedacht zu nehmen sei).

Schlagworte

aktuelle Gefahr, Verfolgungsgefahr

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at